



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 15

Bayreuth, 7. Juli 2017

### Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verlorengegangen:

Konto-Nr. neu: 3702521174  
Konto-Nr. alt: 302521174

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

### drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 13. Juni 2017  
**Sparkasse Bayreuth**  
Der Vorstand

### Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen hier: Sperrbezirk um Pottenstein und Ahorntal vom 06.07.2017

#### Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Festlegung eines Sperrbezirks im Landkreis Bayreuth wegen des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut

Das Landratsamt erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Das in der beigefügten Karte eingezeichnete Gebiet wird aufgrund des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in Teilbereichen des Gemeindegebiets Pottenstein, Ortsteile Arnleithen, Haselbrunn, Tüchersfeld, Rackersberg, Kleinlesau, Weidmannsgeeses, Siegmansbrunn, Haßlach, Pottenstein, Sandloch, Steifling, Hohenmirsberg und Mandlau und in Teilbereichen des Gemeindegebiets

Ahorntal, Ortsteile Brünnerg und Pfaffenberg zum Sperrbezirk erklärt.

2. Für den gesamten Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:

2.1 Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, anzuzeigen.

2.2 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

2.3 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

2.4 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

2.5 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

2.6 Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind vom Besitzer der Bienen stets bienendicht verschlossen zu halten.

3. Das Landratsamt Bayreuth kann Ausnahmen von den o.g. Maßnahmen der Ziff. 2.1 bis 2.6 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

4. Die sofortige Vollziehung der in den

Nummer 1 und 2 des Tenors getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, 6. Juli 2017

**Landratsamt**

Dr. Liebau

Regierungsrätin

#### Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung, Übersichtskarte und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer 046, auf. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

#### Inhalt:

Aufgebot eines Sparkassenbuches  
Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;  
Festlegung eines Sperrbezirks im Landkreis Bayreuth wegen des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut

